



FORUM JURIS

01/2012

**Raupach
& Wollert-Elmendorff**

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin Düsseldorf Frankfurt am Main Hamburg Hannover München Stuttgart



Das Recht kommt zu Ihnen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandanten,

wir freuen uns, Ihnen die erste Ausgabe unserer Mandanteninformation *Forum Juris* im Jahr 2012 übersenden zu können, in der wir Entwicklungen auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Rechtsprechung für Sie zusammengestellt haben.

In unserer *Forum Juris*-Ausgabe stellen wir Ihnen zwei wichtige Entscheidungen des BGH vor, die sich wieder einmal mit dem Thema der Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat beschäftigen und die die stetig steigenden Anforderungen der Rechtsprechung an die Geschäftsleitung dokumentieren. Die erste Entscheidung betrifft die Haftung des Vorstandes und des Aufsichtsrates für fehlerhafte Informationen des Kapitalmarktes durch eine falsche Pressemitteilung bzw. genauer die Haftung für eine nicht erfolgte Ad-hoc-Mitteilung im Nachgang zu einer Pressemitteilung. Die zweite Entscheidung betrifft die Frage, inwieweit sich Vorstände und Aufsichtsräte in ihrer Funktion durch die Inanspruchnahme von externem oder auch internem Rechtsrat exkulpieren können.

Besonders hinweisen möchten wir auf den Beitrag über das sog. „ESUG“, das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von insolventen Unternehmen, welches am 1. März 2012 in Kraft getreten ist und umfangreiche Änderungen der Insolvenzordnung (InsO) enthält. Gläubiger werden nun stärker und frühzeitiger in den Sanierungsprozess eingebunden, der Zugang zur Eigenverwaltung und die Durchführung des Insolvenzplanverfahrens werden erleichtert. Ferner wird ein neues Schutzschirmverfahren eingeführt.

Höchst praxisrelevant sind auch die Neuregelungen der Arbeitnehmerüberlassung, die zu einem dringenden Handlungsbedarf für Verleiher und Entleiher führen, den wir für Sie aufzeigen möchten.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind u. a.:

- Quotale Haftung von GbR-Gesellschaftern geschlossener Immobilienfonds.
- Darlehensgewährung des übertragenden Rechtsträgers bei Ausgliederung zur Aufnahme.
- Aktuelle Zuständigkeitsfragen und Abgrenzungsprobleme betreffend die Unterzeichnung und Einreichung der GmbH-Gesellschafterliste.
- Die neue ICC-Schiedsgerichtsordnung.

Wir hoffen, interessante Themen für Sie ausgewählt zu haben. Für Rückfragen und Anmerkungen oder gerne auch Anregungen zu unserer Mandanteninformation *Forum Juris* stehen Ihnen Ihre bekannten Ansprechpartner selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Verzeichnis der Beiträge und Autoren

Forum Juris aktuell	Seite	4
Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat für fehlerhafte Informationen des Kapitalmarktes <i>Rechtsanwalt Dr. Peter Maser, Stuttgart</i>	Seite	8
Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat trotz Einholung externer Rechtsberatung <i>Rechtsanwalt Dr. Gregor Bender, Düsseldorf</i>	Seite	9
Quotale Haftung von GbR-Gesellschaftern geschlossener Immobilienfonds <i>Rechtsanwalt Eckhard von Voigt, MBA, Berlin</i>	Seite	11
Darlehensgewährung des übertragenden Rechtsträgers bei Ausgliederung zur Aufnahme <i>Rechtsanwältin Julia Dolleschel, LL.M. (Univ. N.S.W.), Frankfurt am Main</i>	Seite	14
Aktuelle Zuständigkeitsfragen und Abgrenzungsprobleme betreffend die Unterzeichnung und Einreichung der GmbH-Gesellschafterliste <i>Rechtsanwältin Heike Richter und Rechtsanwältin Nicole Billing, Düsseldorf</i>	Seite	16
Unternehmensbewertungsverfahren in Gesellschaftsverträgen – Anwendung, Problemfelder und Gestaltungshinweise <i>Rechtsanwalt Timo Kläner, Berlin</i>	Seite	20
Neuregelung der Arbeitnehmerüberlassung – dringender Handlungsbedarf für Verleiher und Entleiher <i>Rechtsanwältin Yvonne Gemmel, Düsseldorf</i>	Seite	22
ESUG – Das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von insolventen Unternehmen <i>Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Markus Wolferseder, Stuttgart</i>	Seite	25
Die neue ICC-Schiedsgerichtsordnung <i>Rechtsanwalt Dr. Konstadinos Massuras, Dikigoros (GR), Hannover</i>	Seite	28
Redaktion <i>Rechtsanwalt Andreas Jentgens, Rechtsanwältin Vanessa Julia Nieporte, Düsseldorf</i>		

Zur Zulässigkeit von Vereinbarungen über den aktienrechtlichen Differenzhaftungsanspruch bei einer Sachkapitalerhöhung

Nach § 66 AktG können Aktionäre grundsätzlich nicht von ihren Leistungspflichten befreit werden und auch eine Aufrechnung gegen eine Forderung der Gesellschaft ist grundsätzlich nicht zulässig. Ob in einem Vergleich über die Einlageleistung schon ein zumindest teilweiser Erlass (und damit eine Unzulässigkeit) gegeben ist, war umstritten. Der für das Gesellschaftsrecht zuständige II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte darüber zu entscheiden, ob eine Aktiengesellschaft mit ihrem Aktionär über den Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen der bei einer Sachkapitalerhöhung übernommenen Einlageverpflichtung und dem tatsächlichen Wert der zur Erfüllung erbrachten Sachleistung (sog. Differenzhaftungsanspruch) einen Vergleich schließen kann und ob in dem Vergleich vereinbarte anderweitige Zahlungspflichten des Aktionärs später mit Ansprüchen gegen die Gesellschaft verrechnet werden können. Der BGH hat dies bejaht. Obwohl der Aktionär nach dem Aktiengesetz von seiner Verpflichtung zur Leistung der Einlagen nicht befreit werden kann, ist ein solcher Vergleich zulässig, wenn eine tatsächliche oder rechtliche Ungewissheit über den Bestand oder Umfang des Anspruchs besteht. Eine in dem Vergleich vereinbarte anderweitige Zahlungspflicht des Aktionärs kann später jedoch nur mit Ansprüchen gegen die AG verrechnet werden, wenn sie vollwertig, fällig und liquide ist.

Quelle: Pressestelle des Bundesgerichtshofs, BGH II ZR 149/10a.

Jubiläums-Rabattaktionen dürfen nicht ohne besonderen Grund verlängert werden

Werden in der Werbung für eine Rabattaktion, die ein Unternehmen anlässlich eines Firmenjubiläums ankündigt insbesondere feste zeitliche Grenzen angegeben, muss es sich hieran grundsätzlich festhalten lassen. Der wirtschaftliche Erfolg einer Rabattaktion gehört nicht zu den Gründen, die nach der Verkehrsauffassung eine Verlängerung nahelegen können. Zudem kann die Werbeaktion irreführend sein, wenn sie über die angegebene Zeit hinaus fortgeführt wird.

Eine irreführende Angabe wird regelmäßig dann vorliegen, wenn das Unternehmen bereits bei Erscheinen der Werbung die Absicht hat, die Rabattaktion zu verlängern, dies aber in der Werbung nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck bringt. Wird die Rabattaktion aufgrund von Umständen verlängert, die nach dem Erscheinen der Werbung eingetreten sind, ist danach zu unterscheiden, ob diese Umstände für das Unternehmen unter Berücksichtigung fachlicher Sorgfalt voraussehbar waren und deshalb bei der Planung der befristeten Aktion und der Gestaltung der ankündigenden Werbung berücksichtigt werden konnten.

Im vom BGH entschiedenen Fall stritten zwei Möbelhäuser um die Rechtmäßigkeit einer Rabattaktion. Die Klägerin feierte im Jahre 2008 das 180-jährige Bestehen ihres Unternehmens. Aus diesem Anlass verteilte sie in der 39. Kalenderwoche (22. bis 28. September) des Jahres 2008 Postwurfsendungen,

in denen sie für ihre Möbelhäuser in Lingen und Rheine mit „Dauertiefpreisen“ sowie für einen zusätzlichen „10% Geburtstags-Rabatt auf alles, ohne Ausnahmen!“ warb. Zur Geltungsdauer des Angebots hieß es in der Werbung: „Ab sofort bis Sa., 4. Oktober 2008 gültig!“ Am 2. Oktober 2008 erschienen Anzeigen der Klägerin, in denen wiederum mit „Dauertiefpreisen“ sowie für einen zusätzlichen „10% Geburtstags-Rabatt auf alles“ geworben wurde, und zwar mit dem Hinweis „Verlängert bis Sa., 11. Oktober 2008“. Am 8. Oktober 2008 bewarb die Klägerin eine erneute Verlängerung ihrer Rabattaktion mit der Aussage „Wegen des riesigen Erfolgs: LETZTMALIG VERLÄNGERT – Nur noch bis zum 18. Oktober 2008!“ Die Beklagte beanstandete die Werbungen der Klägerin mit „Dauertiefpreisen“ und die Verlängerungen des Geburtstagsrabattes als wettbewerbswidrig. Die dagegen gerichtete Feststellungsklage der Klägerin war erfolglos.

Quelle: BGH, Urteil vom 7. Juli 2011 – I ZR 173/09

Tariflohnanspruch aus betrieblicher Übung? – Wirksamkeit eines Freiwilligkeitsvorbehalts

Allein die wiederholte Anpassung an den Tariflohn begründet keinen Anspruch auf künftige Anpassungen aus betrieblicher Übung. Hierzu müsste der nicht tarifgebundene Arbeitgeber zusätzlich deutlich machen, dass er sich dauerhaft an den Tarif binden will.

Das BAG bestätigt seine ständige Rechtsprechung, nach der allein die Übernahme von Tariflöhnen und anderen Tarifbedingungen für die Arbeitsverhältnisse nicht tarifgebundener Arbeitgeber grundsätzlich keine Ansprüche der Arbeitnehmer aus betrieblicher Übung entstehen lassen. Unter dieser ist die regelmäßige Wiederholung bestimmter Verhaltensweisen des Arbeitgebers zu verstehen, aus denen die Arbeitnehmer schließen können, ihnen solle eine Leistung (Vergütung) eingeräumt werden.



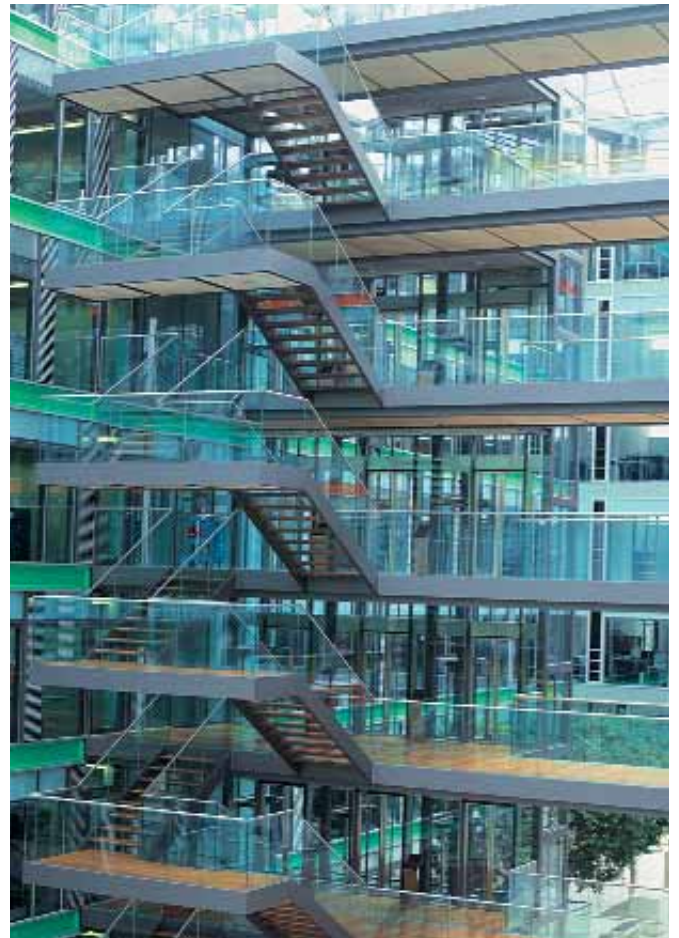
Bei der Anpassung an einen Tariflohn liegt indes eine andere Situation als bei der „normalen“ betrieblichen Übung vor, durch die sich der Arbeitgeber selbst und statisch, nicht aber fremdbestimmt und dynamisch bindet. Wenn tarifgebundene Arbeitgeber Tarifloohnerhöhungen auf nicht organisierte Arbeitnehmer anwenden, wollen sie damit in der Regel eine Gleichstellung erreichen. Dies gilt auch für den nicht tarifgebundenen Arbeitgeber, weil er sonst schlechter stünde als der tarifgebundene. Damit ein Anspruch auf künftige Tariflöhne aus betrieblicher Übung entstehen kann, müssen also zusätzliche Anhaltspunkte als allein die regelmäßige Lohnanpassung an den Tariflohn vorliegen. Der Arbeitnehmer hat auch keinen Anspruch auf den

Tariflohn, weil in seiner Lohnabrechnung ein „Tariflohn“ ausgewiesen ist. Denn Lohnabrechnungen sind reine Wissen- und keine Willenserklärungen. Das BAG erkennt im entschiedenen Fall nicht, dass der Arbeitgeber neben der reinen Lohnanpassung an den jeweiligen Tariflohn „zusätzliche Anhaltspunkte“ gesetzt hat, die bei dem Arbeitnehmer den Eindruck hätten erwecken können, dass der Arbeitgeber sich künftig an jede Tariflohnerhöhung binden will. Dennoch ist für Arbeitgeber wichtig, bei der Übernahme neuer Tarifbedingungen trotz der gefestigten Rechtsprechung darauf hinzuweisen, dass dies freiwillig und ohne künftigen Rechts- und Bindungswillen geschieht.

Allerdings:

Ein vertraglicher Freiwilligkeitsvorbehalt, der alle zukünftigen Leistungen unabhängig von ihrer Art und ihrem Entstehungsgrund erfasst, benachteiligt den Arbeitnehmer regelmäßig unangemessen.

In dem zugrundeliegenden Fall, den das BAG zu entscheiden hatte, zahlte der Arbeitgeber seit 20 Jahren ein dreizehntes Monatsgehalt an den Arbeitnehmer, obwohl diese Zahlung nicht ausdrücklich im Arbeitsvertrag vereinbart war. Darin war bestimmt, dass sonstige, „nicht vereinbarte Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer freiwillig und jederzeit



widerruflich“ erfolgen. Als der Arbeitgeber die Zahlung einstellte, erhob der Arbeitnehmer Zahlungsklage. Das BAG hält die Klage für begründet.

Es kann im vorliegenden Fall dahinstehen, ob der Anspruch auf Grund einer betrieblichen Übung oder ausschließlich durch konkludentes Verhalten im Verhältnis der Streitparteien entstanden ist. Der Arbeitgeber hat durch die wiederholte Zahlung jedenfalls ein Angebot gegenüber dem Arbeitnehmer gemacht, das dieser gem. § 151 BGB durch schlüssiges Verhalten angenommen hat. Der im Arbeitsvertrag vereinbarte Vorbehalt steht dem Anspruch nicht entgegen. Er verstößt einerseits gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Absatz 1 2 BGB, da bei der gewählten Kombination von Freiwilligkeits- und Widerrufsvorbehalt für den Arbeitnehmer nicht eindeutig erkennbar ist, unter welchen Voraussetzungen die Leistung künftig entfallen kann. Da sich die Intransparenz gerade aus der Kombination zweier unterschiedlicher Klauselteile ergibt, scheidet eine Aufrechterhaltung eines zulässigen Teils (also entweder des Freiwilligkeitsvorbehalts oder des Widerrufsvorbehalts) aus. Darüber hinaus benachteiligt der Vorbehalt den Arbeitnehmer auch unangemessen, da damit alle zukünftigen Leistungen des Arbeitgebers unabhängig von ihrer Art und dem Entstehungsgrund erfasst werden sollen. Selbst wenn man annimmt, dass es ausreicht, wenn der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag einmalig einen Freiwilligkeitsvorbehalt für bestimmte künftige Leistungen erklärt, bedarf diese Möglichkeit einer Einschränkung in Fällen, in denen ein solcher Vorbehalt sämtliche vertraglich nicht vereinbarten Leistungen erfassen soll. Mit einer solchen Formulie-

rung wird nicht danach unterschieden, ob es sich um laufende Leistungen oder einmalige Sonderzahlungen handelt und auf welchem Rechtsgrund, zum Beispiel einer Gesamtzusage oder einer vertraglichen Einzelabrede, die Leistung beruht. Somit würde der Vorbehalt auch laufende Zahlungen wie Zulagen erfassen, die der Arbeitgeber neben den monatlichen Gehaltszahlungen erbringt. Für solche Zahlungen kann nach der Rechtsprechung des BAG kein Freiwilligkeitsvorbehalt vereinbart werden. Schließlich verstößt die getroffene Regelung gegen den allgemeinen Grundsatz „pacta sunt servanda“, da neben den im Arbeitsvertrag niedergelegten Ansprüchen praktisch keine zusätzliche Vertragsbindung mehr entstehen könnte.

Die Entscheidung zeigt, dass sich Arbeitgeber auf im Arbeitsvertrag vereinbarte Freiwilligkeitsvorbehalte für künftige Leistungen nur eingeschränkt verlassen können. Die Begründung eines Rechtsanspruchs bei außervertraglichen Zahlungen lässt sich nur dann rechtssicher vermeiden, wenn der Freiwilligkeitsvorbehalt zusammen mit der jeweiligen Zahlung – sowie im Wiederholungsfall anlässlich jeder erneuten Zahlung – eindeutig gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt wird.

Quelle: BeckRS 2011, 78747/BeckRS 2011, 79051

Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat für fehlerhafte Informationen des Kapitalmarktes

Zu Beginn des Jahrtausends machte insbesondere das Börsensegment „Neuer Markt“, in dem junge Technologieunternehmen gelistet waren, überaus negative Schlagzeilen. Als Reaktion beschloss die damalige Bundesregierung das sogenannte 10-Punkte-Programm zur Verbesserung des Anlegerschutzes. Ein seinerzeit wichtiger Punkt war eine umfassende gesetzliche Regelung für falsche Kapitalmarktinformationen. Das Bundesfinanzministerium legte daraufhin im Jahre 2004 einen Entwurf des Kapitalmarktinformationshaftungsgesetzes (KapInHaG) vor. Der Entwurf beinhaltete sehr weitgehende persönliche Haftungstatbestände für Organe der börsennotierten Aktiengesellschaft. Nach heftigen Protesten dieser Unternehmen wurde der Entwurf jedoch nicht weiterverfolgt.

Nunmehr hatte der Bundesgerichtshof Gelegenheit, auf Basis der bestehenden Gesetze ein Grundsatzurteil zur Haftung für falsche Kapitalmarktinformationen zu erlassen. Dieses Urteil wurde mit großer Spannung erwartet, da vielfach die Sorge bestand, durch dieses Urteil könne eine umfassende Haftung für falsche Kapitalmarktinformationen „durch die Hintertür“ erfolgen. Hintergrund der Entscheidung war eine falsche Presseerklärung der IKB – Deutsche Industriebank. In dieser hatte die Bank im Juli 2007 ihre Situation stark beschönigt und insbesondere verschwiegen, dass sie wegen der Krise auf dem amerikanischen Immobilienmarkt vor dem Zusammenbruch stand. Kurze Zeit später konnte sie nur mit einer Einlage von EUR 1,5 Mrd. gerettet werden. Ihr Vorstandsvorsitzender wurde im Jahr 2010 vom Landgericht Düsseldorf wegen der unzutreffenden Presseerklärung, die als vorsätzliche Marktmanipulation (§ 20 a WpHG) gewertet wurde, zu einer Bewährungsstrafe von zehn Monaten verurteilt.

Ein Aktionär, der eine Woche nach der falschen Presseerklärung für ca. EUR 24.000 Aktien der IKB gekauft hatte, verlangte daraufhin wegen Verstoßes gegen das Verbot der Marktmanipulation Schadensersatz von der Bank.

Nachdem die Vorinstanzen die Klage des Aktionärs abgewiesen hatten, hat der Bundesgerichtshof im Dezember 2011 (XI ZR 51/10) nunmehr im Grundsatz eine Haftung der Bank bejaht. Eine Haftung wegen vorsätzlicher Marktmanipulation

lehnt er zwar ab, weil die entsprechende Regelung nicht dem Schutz einzelner Anleger, sondern allgemein der Funktionsfähigkeit des Wertpapiermarktes diene und diese Vorschrift deswegen kein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB sei. Der BGH sieht eine Haftung der Bank gleichwohl darin, dass sie damals, als sie die Presseerklärung herausgab, nicht unverzüglich eine Ad-hoc-Mitteilung zu ihrer Betätigung auf dem US-Immobilienmarkt veröffentlichte. Immerhin zeige die Presseerklärung, dass die Bank die Bedeutung ihres Engagements in US-Subprimes für den Kapitalmarkt erkannt hatte. Diese Unterlassung der Veröffentlichung von Insiderinformationen führt zu einem Schadenersatzanspruch. Der Aktionär muss allerdings (noch) beweisen, dass er die Wertpapiere bei einer rechtzeitigen Mitteilung über das Engagement der IKB in US-Subprimes nicht gekauft hätte. Die Sache wurde daher zur weiteren Aufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Haftungsbegründend war somit nicht die falsche Presseerklärung der Bank, sondern die nicht erfolgte unverzügliche Veröffentlichung des Engagements der IKB in US-Subprimes im Rahmen einer Ad-hoc-Mitteilung.

Der Bundesgerichtshof hat damit – entgegen den ursprünglichen Befürchtungen – die Haftung gegenüber Aktionären aufgrund falscher Kapitalmarktinformationen nur geringfügig erweitert. Hätte er hingegen die Marktmanipulation als anlegerschützenden Tatbestand aufgefasst, so wäre man zu einer sehr weitgehenden, auch persönlichen Haftung von Organen gekommen. Eine Marktmanipulation liegt nämlich bereits vor, wenn jemand unrichtige Angaben über börsenkursrelevante Umstände macht oder entgegen einer Offenbarungspflicht verschweigt, sofern er wusste oder hätte wissen müssen, dass die Angaben kursrelevant sind. Es bedarf insoweit keiner Absicht einer Kursbeeinflussung.

Jede öffentliche Äußerung von Organen der börsenorientierten Gesellschaft – unter Umständen sogar falsche oder unvollständige Angaben in einem Vier-Augen-Gespräch – hätten im Fall der höchstrichterlichen Bewertung der Marktmanipulation als anlegerschützend zu einer persönlichen Haftung der Organe führen können.

Rechtsanwalt Dr. Peter Maser, Stuttgart

Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat trotz Einholung externer Rechtsberatung



Kein Verlass auf Rechtsabteilung und Anwalt?

Der Bundesgerichtshof hat die Reihe an Entscheidungen, in denen die Grundsätze der Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung und der Aufsichtsräte spezifiziert wird, fortgesetzt. Dass hohe Anforderungen an die Entscheidungen der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates gestellt werden, ist inzwischen weithin bekannt. Deshalb liegt es aus der Sicht der Entscheidungsträger im Unternehmen nahe, sich entweder bei den eigenen Kollegen in der Rechtsabteilung oder durch die Einholung externer Rechtsberatung persönlich abzusichern. Das erscheint bisher als geeignete Vorsorge, um das eigene Risiko zu mindern und sich gegen eine persönliche Haftung abzusichern.

Mit Urteil vom 20. September 2011 hat der Bundesgerichtshof für diese Form der Rückabsicherung erneut hohe Anforderungen definiert, die in der Praxis weiter Anlass zu gesteigerter Vorsicht geben. So hat der Bundesgerichtshof zunächst festgestellt, dass für ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsleitung, das selbst über beruflich erworbene Spezialkenntnisse z. B. im Gesellschafts- oder Steuerrecht verfügt, in diesem Bereich ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab gilt. Das Organmitglied muss seine besonderen Fachkenntnisse für die Gesellschaft einsetzen und es muss sich an seinem eigenen Vorwissen verschärft messen lassen. Aus dieser Sachkenntnis muss der Handelnde auch erkennen, wann es erforderlich ist, externe Rechtsberatung oder die Sachkompetenz der eigenen Rechtsabteilung hinzuzuziehen, wenn die eigene Sachkunde nicht mehr ausreicht. Hier lässt der Bundesgerichtshof nicht den einfachen Anruf beim Kollegen oder dem externen Anwalt genügen. Vielmehr muss das Organmitglied den zur Unterstützung hinzugezogenen Berater sorgfältig auswählen, den relevanten Sachverhalt umfassend darstellen und vor allem sicher sein, dass er sich durch einen unabhängigen und für die relevante Frage fachlich qualifizierten Berater unterstützen lässt.

Schon allein diese Auswahlentscheidung und das Briefing des Beraters stellt eine erhebliche Hürde vor der vermeintlich einfachen Exculpation durch Einschaltung eines Beraters dar. Hat der externe Berater dann schließlich geliefert, darf das Organmitglied das Beratungsergebnis nicht einfach übernehmen! Insbesondere bei eigener Sachkunde muss eine sorgfältige Plausibilitätskontrolle erfolgen, ob der externe Rat auch tatsächlich verlässlich ist. Die externe Beratung muss der Fragestellung in Umfang und Komplexität angemessen erfolgen. So können schwierige Themen nicht über das Telefon oder per Zuruf beraten werden. Mit dem Kriterium der Unabhängigkeit der Beratung hat der Bundesgerichtshof die Anforderungsschraube nochmals höher gedreht. So bestehen Zweifel an der Unabhängigkeit, wenn ein Aufsichtsratsmitglied selbst Partner der Anwaltssozietät ist, die externe Beratung leisten soll.

Noch kritischer wirkt sich das Erfordernis der Unabhängigkeit auf eine Beratung durch die eigene Rechtsabteilung aus. Die dort tätigen Syndikusanwälte können nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs unter dem Generalverdacht stehen, nicht unabhängig zu beraten, allein weil Mitglieder der Geschäftsleitung zugleich ihre Vorgesetzten sind und sie in diesem Spannungsverhältnis keine echte Unabhängigkeit in der Beratung entwickeln können.

Der Bundesgerichtshof hat Aufsichtsrat und Vorstand zum Schadenersatz verpflichtet, weil sich beide auf telefonische Beratung durch einen Rechtsanwaltssozius des Aufsichtsratsmitgliedes verlassen haben. Das konnte den dargestellten hohen Ansprüchen an Exculpation durch externe Beratung nicht genügen. Der Bundesgerichtshof setzt damit eine frühere Rechtsprechung zur Organhaftung fort. Ähnliches gilt auch zu den Anforderungen einer fachgerechten externen Steuerberatung. Der Bundesfinanzhof lässt zur Vermeidung einer persönlichen Haftung der Organmitglieder z. B. wegen Steuerverkürzung nur dann eine externe Steuerberatung ausreichen, wenn der Berater sorgfältig ausgewählt wurde, er kompetent ist und die Beratungsergebnisse dem Organmitglied plausibel erscheinen dürfen.

Praxistipp: Bei komplexen Fragestellungen muss kompetenter externer Sachverstand bemüht und der externe Berater sorgfältig ausgewählt und informiert werden. Das Beratungsergebnis muss in angemessener Form geliefert und einer nochmaligen internen Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Hier hilft oft eine Second Opinion, die nicht nur inhaltlich die erste Stellungnahme wiederholt, sondern genau diese Voraussetzungen einer Exculpation überprüft und dem Organmitglied bestätigt, den ersten Berater sorgfältig ausgewählt und überwacht zu haben, wie es der Bundesgerichtshof in einer idealen Welt erwartet.

Rechtsanwalt Dr. Gregor Bender, Düsseldorf



Quotale Haftung von GbR-Gesellschaftern geschlossener Immobilienfonds

Haben die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Haftungsbeschränkung auf einen ihrer Beteiligungsquote entsprechenden Anteil vereinbart, ist durch Auslegung zu ermitteln, in welchem Umfang Tilgungen aus dem Gesellschaftsvermögen bzw. Erlöse aus dessen Verwertung auf den Haftungsbeitrag angerechnet werden (BGH, Urteil vom 8. Februar 2011 – II ZR 263/09).

I. Einleitung

In der Vergangenheit waren geschlossene Immobilienfonds in der Form der GbR immer wieder Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob die Gesellschafter für die vertraglichen Verbindlichkeiten Haftungsbeschränkungen vereinbaren können. Dies hat der BGH bejaht und bestätigt, dass Haftungsbeschränkungen auf die jeweilige Beteiligungsquote des Gesellschafters an der GbR wirksam sind. Dabei blieb bislang offen, ob sich die quotale Haftungsbeschränkung am Betrag der Ausgangsforderung oder nur an dem nach teilweise erfolgter Tilgung noch offenen Betrag orientiert. Diese Frage hatte der BGH jetzt zu entscheiden.

II. Sachverhalt

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall schloss eine GbR, die zum Bau eines Mehrfamilienhauses mit sechs Wohneinheiten auf dem gesellschaftseigenen Grundstück gegründet wurde, zwei grundschuldbesicherte Darlehensverträge ab und nahm insbesondere eine Haftungsbeschränkung der Gesellschafter nach ihrer Beteiligungsquote mit in die Darlehensverträge auf. Danach sollten die Gesellschafter als Darlehensnehmer als Gesamtschuldner nach § 421 BGB „jedoch beschränkt auf die in der genannten Aufstellung aufgeführten Teilbeträge am unten genannten Darlehensbetrag nebst Zinsen und Kosten“ haften. In diesen Aufstellungen werden für jeden Gesellschafter betragsmäßig Anteile am Gesellschaftskapital, an den Darlehen, den Annuitäten, am Gesamtbetrag usw. aufgeführt. Weiterhin ist in den Darlehensverträgen bestimmt, dass § 366 BGB, wonach der Schuldner die Tilgungsreihenfolge bestimmen kann, keine Anwendung findet.

Nach Kündigung und Fälligstellung der Darlehensverträge wegen Zahlungsschwierigkeiten veräußerte die GbR das versteigerungsbefangene Grundstück freihändig und konnte dadurch einen Teil der Darlehen zurückzahlen. Die Zahlung sollte nur die persönliche Schuld der Gesellschafter tilgen.

Der Darlehensgeber verklagte die Gesellschafter auf Rückzahlung der Darlehensforderungen anhand der Beteiligungsquote am Gesellschaftsvermögen und legte dabei die Darlehensschuld vor Veräußerung des Grundstücks zugrunde. Hilfsweise forderte er die quotalen Haftungsbeiträge der Restschuld nach Abzug der Erlöse aus der Grundstücksveräußerung. Das Landgericht hat lediglich den Hilfsantrag zugesprochen. Das Berufungsgericht hat anhand des Hauptantrags verurteilt.

III. Zur Entscheidung des BGH

Der BGH hat die Frage des Anknüpfungspunkts der quotalen Haftung dahingehend entschieden, dass bei einer vertraglichen Vereinbarung einer quotalen Haftungsbegrenzung die ursprünglichen Darlehensbeträge zuzüglich Kosten und Zinsen für die Berechnung der Haftungsbeiträge maßgeblich sind. Dabei bildet die Darlehensrestschuld nach der Verwertung des Gesellschaftsvermögens die Obergrenze für die Haftung der Gesellschafter.

Zunächst bestätigt der BGH seine eigene Rechtsprechung und führt aus, dass die Gesellschafter einer GbR grundsätzlich nach § 128 HGB analog persönlich, primär, unbeschränkt und in voller Höhe haften, dass diese Haftung jedoch vertraglich beschränkt werden kann. Eine Anrechnung der Leistungen aus dem Gesellschaftsvermögen auf die quotalen Haftungsbeiträge verneint der BGH indes.

Zum einen würden die Erlöse nicht kraft Gesetzes auf die Haftungsbeiträge angerechnet. Zwar richtet sich die persönliche Haftung der Gesellschafter nach dem Akzessorietätsgrundsatz nach dem Bestand der Gesellschaftsschuld. Dies führe jedoch nur dazu, dass die Gesellschafter jeweils höchstensfalls zu dem noch offenen Restbetrag der Darlehensschuld nach Abzug des Gesellschaftsvermögens in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Befugnis, durch Tilgungsbestimmungen nach § 366 BGB die persönliche Haftung zu beschränken und damit über die Sicherung des Darlehensgebers zu verfügen, bestünde nach dem Gesetz nicht.

Zum anderen beurteile sich die Anrechnung der Leistungen aus dem Gesellschaftsvermögen nach der Auslegung des Inhalts der vertraglichen Vereinbarungen. Da die quotale Haftung von dem gesetzlich geregelten Haftungskonzept der gesamtschuldnerischen Haftung abweicht, könne neben dieser Regelung auch vereinbart werden, dass Zahlungen auch auf die jeweiligen Haftungsbeiträge der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden oder dass sich der Darlehensgeber verpflichtet, zunächst das Gesellschaftsvermögen in Anspruch zu nehmen und diese Erlöse wiederum auf die Haftungsbeiträge anzurechnen.

Eine solche Regelung, die den übereinstimmenden Willen erkennen lässt, dass Leistungen aus dem Gesellschaftsvermögen auch die persönlichen Haftungsbeiträge mindern sollen, muss jedoch im Darlehensvertrag als Ausnahme der in § 128 HGB gesetzlich geregelten primären und unbeschränkten Haftung der Gesellschafter eindeutig sein. Die Vereinbarung einer quotalen Haftung besagt nicht, dass der Darlehensgeber ohne weiteres auf seine Sicherung verzichten bzw. das Insolvenzrisiko der Gesellschafter tragen möchte. Selbst eine Formulierung, dass zunächst das Grundstück insgesamt haftet und darüber hinaus die Gesellschafter nur quotale entsprechend ihrer Beteiligung haften, besagt nichts über eine vorrangige Verwertung des Gesellschaftsgrundstücks.

IV. Fazit und Praxistipp

Mit dieser Entscheidung fordert der BGH für die Anrechnung von Leistungen aus dem Gesellschaftsvermögen auf die Haftungsbeiträge der Gesellschafter eine eindeutige Regelung. Er legt quotale Haftungsvereinbarungen zu Lasten der Gesellschafter restriktiv aus. Der BGH bestätigt damit inzident ein Urteil des Kammergerichts Berlin vom 14. Februar 2011 zu

23 U 96/10, wonach die Formulierung „haftet zunächst das Grundstück ... Darüber hinaus haften die Gesellschafter nur quotale“ keine zeitliche Reihenfolge wiedergibt, sondern nur den Gegensatz zwischen voller und anteiliger Haftung verdeutlicht.

Nach dieser Rechtsprechung bestimmt also ein Verweis auf eine quotale Haftung nach den jeweiligen Anteilen lediglich die Höchstgrenze, bis zu der ein Gesellschafter für bestehende Verbindlichkeiten der GbR in Anspruch genommen werden kann. Sie verringert nicht die quotale Haftung aus der ursprünglichen, vollen Darlehensverbindlichkeit.

In Altfällen wird es schwierig sein, die vom BGH geforderte eindeutige Regelung aufzuzeigen. Diesbezüglich werden die Gesellschafter eines geschlossenen Immobilienfonds in Form einer GbR regelmäßig das Ausfallrisiko ihrer Mitgesellschafter tragen müssen, wodurch es zu weiteren Regressfällen zwischen Gesellschaftern kommen wird.

Zukünftige Fälle können weiterhin in der Form einer GbR mit einer Haftung auf einen der Beteiligungsquote entsprechenden Anteil ausgestaltet werden. Sofern eine Anrechnung von Leistungen aus dem Gesellschaftsvermögen gewünscht wird, ist diese sorgsam und eindeutig unter Beachtung der vom BGH aufgestellten Voraussetzungen auszugestalten.



Rechtsanwalt Eckhard von Voigt, MBA, Berlin

Darlehensgewährung des übertragenden Rechtsträgers bei Ausgliederung zur Aufnahme

Mit rechtskräftigem Beschluss vom 15. November 2011 hat das Oberlandesgericht (OLG) München entschieden, dass im Rahmen einer Ausgliederung der übertragende Rechtsträger der aufnehmenden Gesellschaft zulässigerweise ein Darlehen in Höhe des Betrages, der den Nennbetrag der gewährten Geschäftsanteile übersteigt, gewähren darf (OLG München, Beschluss vom 15. November 2011 – 31 Wx 482/11).

1. Allgemein

Bei der Ausgliederung handelt es sich um eine der drei Formen der Spaltung. Weitere Spaltungsformen sind die Aufspaltung und die Abspaltung. Die Ausgliederung von Vermögen auf eine bestehende oder neuzugründende Gesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 123 ff des Umwandlungsgesetzes (UmwG) mit Sondervorschriften, hier für die Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmanns in den §§ 152 – 160 UmwG. Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung werden dem übertragenden Rechtsträger Anteile am übernehmenden Rechtsträger gewährt. Überträgt ein Einzelkaufmann sein gesamtes Vermögen, erlischt die bisherige Firma mit Eintragung der Ausgliederung im Handelsregister. Für den Zeitraum von fünf Jahren haftet der Einzelkaufmann jedoch grundsätzlich weiterhin für übertragene Verbindlichkeiten.

2. Sachverhalt

Die übernehmende Gesellschaft, eine GmbH, hatte die Eintragung der Ausgliederung des gesamten Vermögens eines Einzelkaufmanns auf die übernehmende GmbH angemeldet. Im Ausgliederungsvertrag wurde vereinbart, dass das Stammkapital im Rahmen der Ausgliederung um EUR 75.000 auf EUR 100.000 erhöht werden soll und der neu entstehende Geschäftsanteil in Höhe von EUR 75.000 dem Einzelkaufmann

gewährt wird. Soweit der Wert des übertragenen Vermögens diesen Betrag übersteige, werde der GmbH ein Darlehen in entsprechender Höhe zur Verfügung gestellt.

Das Registergericht lehnte die Eintragung der Ausgliederung ab, da es die Darlehensgewährung als unzulässig ansah. Als Begründung wurde angeführt, dass eine Darlehensgewährung dem Wesen der Ausgliederung widerspreche, da das gesamte Vermögen übergehen solle und die Gegenleistung nur in Form von Anteilen erfolgen könne. Eine bare Zuzahlung sei unzulässig, was sich aus § 126 Abs. 1 Nr. 3 UmwG, der die inhaltlichen Anforderungen des Spaltungsvertrages festlegt, ergebe. Dies sei auch der Grund für die Unanwendbarkeit des § 54 UmwG im Rahmen der Ausgliederung, der in Absatz 4 eine Regelung zu baren Zuzahlungen enthält.

Hiergegen richtete sich die Beschwerde der übernehmenden GmbH.

3. Entscheidung

Das OLG München sah die Beschwerde als begründet an und entschied, dass eine Darlehensgewährung durch den übertragenden Rechtsträger zulässig ist.

§ 54 UmwG regelt in Absatz 4 die Höhe der baren Zuzahlungen. Diese ist auf ein Zehntel des Nennbetrags aller gewährten Geschäftsanteile beschränkt.

Aus der Tatsache, dass § 125 UmwG, der bestimmt, welche der allgemeinen Vorschriften auf die verschiedenen Formen der Spaltung anwendbar sind, die Anwendbarkeit des § 54 UmwG für die Ausgliederung ausschließt, kann sowohl geschlossen werden, dass bare Zuzahlungen entweder vollständig ausgeschlossen sind, so das Registergericht, oder aber, dass diese in unbegrenzter Höhe zulässig sind.

Für das OLG München folgt aus der Unanwendbarkeit des § 54 UmwG nicht, dass überhaupt keine bare Zuzahlungen geleistet werden dürfen. Vielmehr ergibt sich daraus, dass im Rahmen der Ausgliederung bare Zuzahlungen in unbeschränkter Höhe festgesetzt werden dürfen. Damit schließt sich das OLG München der herrschenden Meinung in der Literatur an. Sowohl das OLG München als auch die herrschende Literaturmeinung erachten es als zulässig, dass die Wertdifferenz zwischen eingebrachtem Vermögen und gewährten Geschäftsanteilen dem übernehmenden Rechtsträger als Darlehen zur Verfügung gestellt wird.

Dass im Rahmen der Ausgliederung bare Zuzahlungen in unbestimmter Höhe oder auch in Form eines Darlehens gewährt werden dürfen, wird mit den strukturellen Unterschieden zwischen den einzelnen Spaltungsmöglichkeiten begründet.

Sowohl bei der Aufspaltung als auch bei der Abspaltung sind die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers diejenigen, die von der Maßnahme betroffen werden. Da in diesen Fällen nicht der übertragende Rechtsträger selbst handelt, wird eine Beschränkung der bare Zuzahlungen als erforderlich angesehen und die Möglichkeit der Darlehensgewährung abgelehnt. Im Gegensatz dazu ist bei der Ausgliederung der übertragende Rechtsträger selbst derjenige, der betroffen ist und dem die Anteile am übernehmenden Rechtsträger gewährt werden. Damit ist die Situation bei der Ausgliederung eine grundlegend andere und deshalb können laut OLG München die Erwägungen, die im Rahmen der Abspaltung oder auch der Verschmelzung herangezogen werden, nicht unmittelbar auf die Ausgliederung übertragen werden. Die Darlehensgewährung im Rahmen der Ausgliederung erachtet das OLG München daher als zulässig.

Desweiteren widerspricht das OLG München der Ansicht des Registergerichts, bare Zuzahlungen seien bei der Ausgliederung deshalb nicht möglich, weil diese für den Inhalt des Ausgliederungsvertrages (§ 126 UmwG) nicht vorgeschrieben sind. Im Einklang mit den obigen Ausführungen zu den Auswirkungen der Unanwendbarkeit des § 54 Abs. 4 UmwG auf die Ausgliederung folgt aus der Regelung in § 126 UmwG, dass der Ausgliederungsvertrag zwar keine entsprechenden Angaben über bare Zuzahlungen enthalten muss, diese aber zulässig sind.



Dass es sich im vorliegenden Fall um die Ausgliederung eines seitens eines Einzelkaufmanns betriebenen Unternehmens handelt, ändert laut OLG München nichts an der Beurteilung. Die Sondervorschriften der §§ 152 ff UmwG enthalten diesbezüglich keine anderweitigen Regelungen.

4. Auswirkungen auf die Praxis

Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit den herrschenden Literaturstimmen und bestätigt diese. Die Gewährung eines Darlehens in Höhe des überschießenden Betrages bietet in der Praxis eine weitere Gestaltungsmöglichkeit im Rahmen der Ausgliederung für den Fall, dass Zahlungen in die Kapitalrücklage des übernehmenden Rechtsträgers nicht oder nur teilweise gewünscht sind.

*Rechtsanwältin Julia Dolleschel (Univ. N.S.W.),
Frankfurt am Main*

Aktuelle Zuständigkeitsfragen und Abgrenzungsprobleme betreffend die Unterzeichnung und Einreichung der GmbH-Gesellschafterliste

Mit der Reform des GmbH-Rechts durch das MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und Bekämpfung von Missbräuchen) im Jahr 2008 hat sich das Recht und die rechtliche Bedeutung der Gesellschaftliste (§§ 16, 40 GmbHG) wesentlich verändert. So regelt § 40 GmbHG die Zuständigkeit für die Unterzeichnung und Einreichung der Gesellschafterliste beim zuständigen Handelsregister zwischen Geschäftsführer der betroffenen Gesellschaft und Notar. Diese scheinbar klare Aufteilung führt jedoch in der Praxis immer wieder zu zahlreichen Abgrenzungsproblemen, die auch drei Jahre nach Inkrafttreten des MoMiG bisher nicht geklärt werden konnten. Es gibt hierzu bisher keine einheitliche Rechtspraxis, die sich aufgrund entsprechender herrschender Meinung in der Rechtsliteratur oder einheitlicher Rechtsprechung herausgebildet haben könnte, was zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei Geschäftsführern und Notaren führt.

I. Einleitung

Seit Inkrafttreten des MoMiG ist die Gesellschafterliste nicht nur Rechtsscheingrundlage für den gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen, sondern entfaltet Legimitationswirkung, d. h. die Eintragung des Gesellschafters in die Gesellschafterliste ist Voraussetzung für die Ausübung der Gesellschafterrechte. Die Gesellschafterliste, aber auch die Verantwortung derjenigen, die für die Unterzeichnung und Einreichung der Liste zuständig sind, haben deutlich an Bedeutung zugenommen. Für den Geschäftsführer droht sogar eine persönliche Haftung für eine „pflichtwidrige“ falsche Liste nach § 40 Abs. 3 GmbHG.



II. Zuständigkeit gem. § 40 GmbHG

1. Primärzuständigkeit der Geschäftsführer

Nach der Systematik des § 40 GmbHG sind grundsätzlich regelmäßig und primär die Geschäftsführer der GmbH für die Erstellung und Einreichung der Gesellschafterliste bei dem zuständigen Handelsregister verantwortlich. § 40 Abs. 1 GmbHG ordnet an, dass die Geschäftsführer unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen haben. Trotz bleibender Identität des Gesellschafters ist eine Veränderung „in der Person“ auch die Änderung des Namens bzw. der Firma (z.B. durch Formwechsel) und des Wohnortes oder Sitzes eines Gesellschafters. Die Unterzeichnung der Gesellschafterliste durch Geschäftsführer „in vertretungsberechtigter Zahl“ reicht aus. Von einer Unterzeichnung in unechter Gesamtvertretung, d.h. durch einen

Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen sollte abgesehen werden, da bspw. das OLG Thüringen in der Unterzeichnung der Gesellschafterliste eine höchstpersönliche Pflicht der Geschäftsführer sieht und eine Unterzeichnung der Gesellschafterliste in unechter Gesamtvertretung als unzureichend ansieht.

2. Spezialzuständigkeit des Notars

Der Notar ist gem. § 40 Abs. 2 GmbHG immer *anstelle* des Geschäftsführers für die Unterzeichnung und Einreichung der Gesellschafterliste zuständig, wenn er an den Veränderungen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG (jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung) *mitgewirkt* hat. Ein Nebeneinander der Einreichungspflicht von Geschäftsführern und Notar ist damit ausgeschlossen. Sobald der Notar im Sinne des § 40 Abs. 2 GmbHG mitgewirkt hat, verdrängt dies die Zuständigkeit der Geschäftsführer. Allerdings obliegt es dem Geschäftsführer zu prüfen, ob er zuständig ist. Der Geschäftsführer trägt bei einer Fehleinschätzung die Konsequenz der persönlichen Haftung aus § 40 Abs. 3 GmbHG auf Schadenersatz gegenüber den hiervon betroffenen Gesellschaftern und den Gläubigern der Gesellschaft. Die Zuständigkeitsverteilung ist zwingendes Recht und steht nicht zur Disposition.

Die Gesellschafter und Geschäftsführer können somit den Notar weder von der Verpflichtung befreien und diese selbst übernehmen, noch kann sie der Notar delegieren.

Der Gesetzgeber hat den Begriff des „Mitwirkens“ des Notars im Sinne des § 40 Abs. 2 GmbHG allerdings nicht klar definiert, weshalb insbesondere die Fälle der sog. *mittelbaren* Mitwirkung umstritten sind. Zum Teil wird der Begriff eng ausgelegt, wonach eine Pflicht des Notars zur Unterzeichnung und Einreichung der Liste nur dann angenommen wird, wenn er unmittelbar an den Veränderungen beteiligt war. Andere Stimmen, so auch einige Oberlandesgerichte, sehen eine

Mitwirkung des Notars auch dann als gegeben an, wenn der Notar nur mittelbar an den Veränderungen mitgewirkt hat, wobei hier teilweise nach Wissen und Erkenntnismöglichkeit bzw. dem Kennenmüssen des Notars differenziert wird (zum Fall der mittelbaren Mitwirkungen näher unter III. 2 a)).

III. Zuständigkeitsabgrenzung im Einzelfall

1. Standardfälle

Im Zusammenhang mit dieser Abgrenzungsproblematik der Zuständigkeiten gibt es Fälle, die eindeutig in die Obliegenheit der Geschäftsführer bzw. des Notars fallen.

a) Zuständigkeit des Geschäftsführers

Die Geschäftsführer sind immer dann zuständig, wenn an den Veränderungen kein Notar mitgewirkt hat. Eindeutige Fälle sind dabei der Erwerb von Geschäftsanteilen im Wege der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB, Veränderungen der Anteilsinhaberschaft in Folge privatschriftlicher Beschlüsse (über die Einziehung, Zusammenlegung und Teilung von Geschäftsanteilen mit Ausnahme bei Beurkundung durch den Notar), Namens- und Wohnortänderungen sowie die Versteigerung von Geschäftsanteilen.

b) Zuständigkeit des Notars

Immer wenn der Notar an den Veränderungen in amtlicher Eigenschaft tatsächlich (unmittelbar) mitgewirkt, dieser also die Veränderung in den Personen der Gesellschafter der GmbH oder des Umfangs ihrer Beteiligung durch die Beurkundung selbst unmittelbar herbeigeführt hat (Fälle der unmittelbaren Mitwirkung) und sich die Anteilsveränderung nicht nur als gesetzliche Folge seines Mitwirkens ergibt, trifft ihn die Pflicht, die neue Gesellschafterliste zu unterzeichnen und einzureichen. Die Mitwirkung des Notars muss final auf die Anteilsveränderung bei der GmbH ausgerichtet sein. Typische eindeutige Fälle sind die Beurkundung von Kauf- und Abtretungsverträgen, von

Schenkungsverträgen von Geschäftsanteilen sowie Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen. Aber auch für die Vorgänge, an denen der Notar unmittelbar mitgewirkt hat, für die aber kein Beurkundungserfordernis besteht, liegt die Einreichungspflicht beim Notar (z. B. Beurkundung von an sich nicht beurkundungspflichtigen Beschlüssen über die Teilung, die Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen).

2. Kontrovers diskutierte Fälle

a) Mittelbare Mitwirkung

Umstritten sind die Fälle der sog. mittelbaren Mitwirkung des Notars an den Veränderungen in den Personen der Gesellschafter der GmbH, d. h. wenn die Anteilsveränderung nur eine mittelbare Folge der notariellen Urkunde ist. Zu denken ist dabei insbesondere an Fälle, in denen die Veränderung kraft Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bewirkt wird. Typische Fälle sind umwandlungsrechtliche Vorgänge, insbesondere die Beurkundung einer Verschmelzung und Spaltung, bei der zum Aktivvermögen des übertragenden Rechtsträgers eine GmbH-Beteiligung gehört und sich die Veränderung in der Anteilshaberschaft nicht bei der direkt beteiligten Gesellschaft, sondern bei der Tochtergesellschaft ergibt. Fraglich ist bei solchen Fällen, ob der Notar die neue Gesellschafterliste der Tochtergesellschaft unterzeichnen und zum Handelsregister einreichen muss oder die Geschäftsführer der betroffenen Gesellschaft. Hierzu gehören bspw. auch die Fälle, in denen die Anteilsveränderung sich als Folge eines beurkundeten Formwechsels eines GmbH-Gesellschafters ergeben hat.

Die Vertreter des engen „Mitwirkungsbegriffs“ lehnen die Zuständigkeit des Notars in solchen Fällen ab, da nach ihrer Ansicht nur ein unmittelbares Mitwirken die Zuständigkeit des Notars auslöst, während andere in diesen Fällen die Zuständigkeit des mitwirkenden Notars annehmen. Eine weitere Meinung differenziert nach der konkreten Kenntnis oder Erkenntnismöglichkeit des Notars, so auch das OLG Hamm, das als erstes Oberlandesgericht in der jüngsten Vergangenheit bereits zweimal hierzu Stellung genommen hat.

In der ersten Entscheidung des OLG Hamm aus Dezember 2009, die eine Änderung in der Person des Gesellschafters durch Verschmelzung zum Gegenstand hatte, hat das Gericht



eine Zuständigkeit (und Pflicht) des die Verschmelzung beurkundenden Notars zur Unterzeichnung und Einreichung der Gesellschafterliste bejaht, da der Notar in dem konkreten Fall über die in Rede stehenden Beteiligungsverhältnisse der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger und die durch die Beurkundung bewirkte Veränderung „bestens informiert war“. Mit seiner zweiten Entscheidung aus November 2011 hat das OLG Hamm die Zuständigkeit des Notars, der eine Firmenänderung des Gesellschafters beurkundet hatte, für die Einreichung der Gesellschafterliste abgelehnt. Die bloße Beurkundung der Firmenänderung eines GmbH-Gesellschafters begründet keine Einreichungspflicht des Notars, da dieser **nicht** notwendig über einen Beteiligungsbesitz informiert sein muss.

Die beiden Entscheidungen des OLG Hamm sollte man in der Praxis beachten. Eine Nachforschungspflicht wird dem Notar aber trotz des Abstellens auf Kriterien wie „Wissen“ und

„Kennenmüssen“ durch die OLG-Entscheidungen nicht auferlegt werden können. Gemeint sind wohl nur Fälle, in denen der Notar bei der Mitwirkungshandlung positive Kenntnis über die mittelbaren Veränderungen hatte. Auch das OLG Hamm hält die Einreichung einer neuen Gesellschafterliste durch einen Notar jedenfalls nur dann für sinnvoll, wenn dieser „die Beteiligungsverhältnisse *zuverlässig* kennt“.

Praxishinweis: Wegen der Unklarheit bei der mittelbaren Mitwirkung sieht man in der Praxis auch Gesellschafterlisten, die sowohl vom Notar als auch von den Geschäftsführern unterzeichnet sind, was auch zulässig sein dürfte und im Einzelfall auch ratsam ist, um das Risiko einer Ablehnung der Aufnahme einer Gesellschafterliste in das Handelsregister wegen Verstoßes gegen die durch § 40 GmbHG angeordnete Zuständigkeitsverteilung zu beseitigen.

b) Keine Notarzuständigkeit durch Vollzugsauftrag

Teilweise wird in der Literatur eine Zuständigkeit des Notars in den Fällen der mittelbaren Beteiligung des Notars angenommen, wenn diesem von den Beteiligten (Geschäftsführer oder Gesellschafter) ein Vollzugsauftrag zur Listeneinreichung erteilt wurde. Dies ist u.E., zumindest soweit der Vollzugsauftrag den Notar (mangels Kenntnis von Beteiligungsverhältnissen der GmbH) formell zu weiteren Nachforschungen mandatiert, abzulehnen, da dies der gesetzlichen Kompetenzabgrenzung widerspricht. Die Beteiligten können eine Einreichungszuständigkeit eines an sich unzuständigen Notars nicht originär durch Vereinbarung begründen.

c) Korrektur falscher Gesellschafterlisten

Fraglich ist, wer zuständig ist, wenn die Liste mit falschen Angaben eingereicht wird, weil der Notar beispielweise von den Urkundsbeteiligten fehlgeleitet oder falsch informiert worden ist.

Durch die Ausgestaltung des § 40 GmbHG ist der Geschäftsführer primär für die Gesellschafterliste zuständig und somit der Garant für die Richtigkeit der Gesellschafterliste. Daher obliegt es dem Geschäftsführer, die einmal eingereichte Gesellschafterliste zu überprüfen und ggf. eine berichtigte Liste erneut einzureichen. Etwas anderes könnte gelten, wenn der Fehler

ausschließlich bei dem Notar liegt. In Anbetracht seiner Notarhaftung erscheint es folgerichtig, den Notar in solchen Fällen als verpflichtet anzusehen, die Gesellschafterliste zu korrigieren.

Praxishinweis: Auch in diesen Fällen bietet sich bei Unklarheit an, eine Gesellschafterliste einzureichen, die sowohl vom Geschäftsführer als auch vom Notar unterzeichnet ist, da das Registergericht nicht prüfen kann, wo der Fehler herrührt.

d) Auslandsbeurkundung

Seit Inkrafttreten des MoMiG ist die Auslandsbeurkundung wieder umstritten. Das LG Frankfurt/Main zweifelt weiterhin an der Zulässigkeit einer Auslandsbeurkundung, während das OLG Düsseldorf eine Auslandsbeurkundung in der Schweiz anerkannt hat. Geht man mit dem OLG Düsseldorf, stellt sich die Frage, wer für die Unterzeichnung und Einreichung der Gesellschafterliste zuständig ist. Anerkannt ist in diesen Fällen, dass den ausländischen Notar keine Einreichungspflicht nach § 40 Abs. 2 GmbHG trifft, da diese Vorschrift eine öffentlich-rechtliche Amtspflicht begründet, deren Adressat nur ein inländischer Notar sein kann. Daher bleibt es bei der Primärzuständigkeit des Geschäftsführers, eine neue Gesellschafterliste einzureichen. Fraglich ist, ob der ausländische Notar daneben, also anstelle der Geschäftsführung, zur Einreichung *berechtigt* ist. Das OLG Düsseldorf hat dies für Notare bejaht, die mit einem deutschen Notar vergleichbar sind.

Praxishinweis: Im Falle einer Auslandsbeurkundung sollte die Gesellschafterliste in jedem Fall von der Geschäftsführung unterzeichnet werden.

IV. Ergebnis

Da das Registergericht berechtigt und verpflichtet ist, neben den für eine Gesellschafterliste formalen Voraussetzungen auch die Zuständigkeit des die Gesellschafterliste einreichenden Notars oder Geschäftsführers vor Aufnahme ins Handelsregister zu prüfen und die Aufnahme einer geränderten Liste bei Verstoß gegen § 40 GmbHG abzulehnen, ist es ratsam, die Unterzeichnung und Einreichung der Gesellschafterliste in dem jeweiligen Fall genauestens zu prüfen und dort, wo die Kompetenzabgrenzung zweifelhaft ist, vorsorglich eine von den Geschäftsführern *und* dem Notar gemeinsam unterzeichnete Liste einzureichen, insbesondere um eine persönliche Haftung des Geschäftsführers bei Verstoß gegen § 40 Abs. 1 GmbHG auszuschließen.

*Rechtsanwältin Heike Richter und
Rechtsanwältin Nicole Billing, Düsseldorf*

Unternehmensbewertungsverfahren in Gesellschaftsverträgen – Anwendung, Problemfelder und Gestaltungshinweise

Gegenstand von Verfahren zur Unternehmensbewertung ist die Ermittlung des Wertes von Unternehmen oder von Anteilen an Unternehmen. Als Anlässe für Unternehmensbewertungen kommen gesetzliche Vorschriften, vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Gründe in Betracht. Als gesetzliche Bewertungsanlässe können beispielhaft die Unternehmensbewertung aufgrund aktienrechtlicher und umwandlungsrechtlicher Bestimmungen genannt werden. Unternehmensbewertungen aufgrund gesellschaftsvertraglicher Vereinbarungen erfolgen insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Gesellschaftern aus Personen- und Kapitalgesellschaften aufgrund Austritt, Kündigung, Ausschluss oder Einziehung. Die Unternehmensbewertung aus sonstigen Gründen erfolgt aus unternehmerischen oder steuerlichen Gründen.

Der Gesetzgeber hat für die gesetzlich geregelten Bewertungsanlässe keine bestimmten Bewertungsmethoden vorgesehen. Auch für sonstige Bewertungsanlässe bestehen keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Anwendung bestimmter Bewertungsmethoden. Die Auswahl und Anwendung von Bewertungsmethoden zur Bestimmung des Unternehmenswertes obliegt damit der Praxis und wird durch die Rechtsprechung im Hinblick auf die Angemessenheit überprüft. Bei Fehlen oder Unwirksamkeit entsprechender gesellschaftsvertraglicher Bestimmungen geht die Rechtsprechung grundsätzlich davon aus, dass sich der Wert eines Unternehmens an dem „*Verkehrswert*“ des Unternehmens bemisst. Dabei existiert ein objektiv „*richtiger*“ Unternehmenswert nicht. Unternehmensbewertungsverfahren basieren auf Prämissen und stellen lediglich Annäherungsversuche an einen objektivierten Unternehmenswert dar. Die Bestimmung des „*richtigen*“ Unternehmenswertes ist letztlich Gegenstand der subjektiven Vorstellungen der Beteiligten und birgt damit ein (erhebliches) Konfliktpotential. Auch sind die von den beteiligten Unternehmen im Rahmen von Bewertungsanlässen zu leistenden Zahlungen oftmals nicht unerheblich, wodurch letztlich auch die wirtschaftliche Notwendigkeit einer gesellschaftsvertraglichen Regelung der Unternehmensbewertung besteht.

In der Praxis erfolgt die gesellschaftsvertragliche Regelung von Unternehmensbewertungsverfahren oftmals nur im unzureichenden Umfang. Im Folgenden sollen daher die Anwendungsbereiche, mögliche Regelungsinhalte und Problemfelder der gesellschaftsvertraglichen Gestaltung von Unternehmensbewertungsverfahren nochmals allgemein für Personen- und Kapitalgesellschaften dargestellt werden.

1. Bewertungsanlässe

Zunächst muss die Gestaltung von gesellschaftsvertraglichen Regelungen betreffend die Unternehmensbewertung das Bestehen verschiedener Bewertungsanlässe berücksichtigen. Je nach Bewertungsanlass bestimmt sich, ob und in welchem Umfang eine gesellschaftsvertragliche Regelung der Unternehmensbewertung zulässig ist. Grundsätzlich ist zwischen der Unternehmensbewertung anlässlich der Änderung der Eigentumsverhältnisse am Unternehmen sowie der Unternehmensbewertungen ohne eine Änderung der Eigentumsverhältnisse am Unternehmen zu unterscheiden. Sodann muss auch zwischen der Durchführung von Unternehmensbewertungen aufgrund gesetzlicher Vorgaben und (gesellschafts-)vertraglicher Vereinbarungen oder sonstigen Anlässen unterschieden werden. Der Regelung durch gesellschaftsvertragliche Bestimmungen zugänglich sind zunächst alle Bewertungsanlässe, bei denen sich die Eigentumsverhältnisse am Unternehmen außerhalb des Verkaufsfalls ändern und Unternehmensbewertungen, die aufgrund sonstiger Gründe erfolgen. Daneben sind dem Grunde nach auch gesetzlich vorgegebene Bewertungsanlässe einer gesellschaftsvertraglichen Regelung zugänglich. Hier muss jedoch im Einzelfall und insbesondere bei Aktiengesellschaften die Zulässigkeit einer Abweichung von zwingenden gesetzlichen Vorgaben genau untersucht werden. Daneben ist zu beachten, dass sowohl bei Personen- als auch Kapitalgesellschaften im Zweifelsfall nachträgliche gesellschaftsvertragliche Regelungen von Bewertungsanlässen nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig sind.

2. Bewertungsmethoden

Sodann muss bei der Gestaltung von gesellschaftsvertraglichen Regelungen für die Unternehmensbewertung eine Entscheidung bezüglich der für den jeweiligen Bewertungsanlass anzuwendenden Bewertungsmethode(n) getroffen werden.

Systematisch kann im Hinblick auf die marktüblichen Bewertungsmethoden zwischen Einzelbewertungs-, Gesamtbewertungs- und Mischbewertungsverfahren unterschieden werden. Einzelbewertungsverfahren betrachten das Unternehmen als Summe der (bilanzierten) Aktiva und Passiva, die entweder zu Wiederbeschaffungswerten (Fortführung) oder Verkaufswerten (Liquidation) ohne Berücksichtigung (zukünftiger) Zahlungsströme aus dem Unternehmen bewertet werden. Zu den Einzelbewertungsverfahren gehört auch das verbreitete Substanzwertverfahren. Gesamtbewertungsverfahren stellen auf die (zukünftige) wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens ab. Kapitalwertbasierte Gesamtbewertungsverfahren ermitteln den Unternehmenswert als Barwert durch Abzinsung zukünftiger Zahlungsströme (z. B. Ertragswertverfahren und „Discounted-Cash-Flow“ (DCF)-Verfahren). Marktwertbasierte Gesamtbewertungsverfahren ermitteln den Unternehmenswert durch den Vergleich der (geplanten) Finanzkennzahlen des Unternehmens zu anderen branchengleichen Unternehmen (z. B. Multiplikatoren-Verfahren). Die sogenannte Mischbewertung erfolgt auf Grundlage einer Addition und Gewichtung von Ertrags- und Substanzwerten. Als Beispiel für ein Mischbewertungsverfahren ist das zwischenzeitlich nicht mehr verwandte „Stuttgarter Verfahren“ zu nennen.

Für die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen ergibt sich im Hinblick auf die Bestimmung der Bewertungsmethode eine Vielzahl von Regelungsmöglichkeiten. Die anzuwendende Bewertungsmethode sollte bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen in Abhängigkeit vom Bewertungsanlass unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten bestimmt werden. Hierbei sind die Vorgaben der Rechtsprechung betreffend die Bestimmung des Unternehmenswertes für bestimmte Bewertungsanlässe zu beachten. So kann z. B. die Anwendung von Substanzwert- oder Nominalwertbewertungsverfahren zur Ermittlung von Abfindungsguthaben ausscheidender Gesellschafter bei ertragsstarken Unternehmen zu einer unzulässigen Diskriminierung des ausscheidenden Gesellschafters führen. Sodann empfiehlt es sich, auch die Grundsätze für die Ermittlung der vergangenen und zukünftigen (Plan-)Zahlen gesellschaftsvertraglich festzuschreiben, die als Grundlage für die rechnerische Ermittlung des Unternehmenswertes herangezogen werden. Für zukunftsbezogene Planzahlen und die Ermittlung von Barwerten können ergänzende Vorgaben betreffend die Festlegung des Planungszeitraumes, unternehmensspezifischer Unsicherheitsfaktoren, hypothetischer Wachstumsraten und Zinsfaktoren (Kapitalisierungszinsfuß) gesellschaftsvertraglich vereinbart werden. Gleiches gilt für die Festlegung von Multiplikatoren. Ebenso sollten die für die Unternehmensbewertung maßgeblichen Bewertungsstichtage bei der gesellschaftsvertraglichen Regelung berücksichtigt werden.



3. Durchführung der Unternehmensbewertung

Die Qualität und Akzeptanz einer Unternehmensbewertung hängt im Streitfall von der Person des Erstellers ab. Für den Gestalter von Gesellschaftsverträgen ist es daher ratsam, für etwaige Streitfälle zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung die Einholung eines (Schieds-)Gutachtens oder die Erstellung der Unternehmensbewertung durch einen bestimmten, nach objektiven Kriterien auszuwählenden unabhängigen Dritten vorzusehen. Die in der Praxis verbreitete gesellschaftsvertragliche Bestimmung, wonach die Bestimmung eines (Schieds-)Gutachters durch den Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu erfolgen hat, sollte nicht ungeprüft verwendet werden. Die bei der Industrie- und Handelskammer gelisteten Gutachter verfügen oftmals nicht über die erforderliche Branchenerfahrung oder können nicht auf die für die Erstellung erforderlichen Ressourcen zurückgreifen. Schließlich sollten Gesellschaftsverträge ein geregelter Verfahren für die Anfechtung der durch dritte Gutachter aufgestellten Unternehmensbewertung vorsehen.

Rechtsanwalt Timo Kläner, Berlin

Neuregelung der Arbeitnehmerüberlassung – dringender Handlungsbedarf für Verleiher und Entleiher

Bereits Ende April 2011 hat der deutsche Gesetzgeber das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) durch das „*Erste Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung*“ geändert. Die Neuregelungen betreffen unterschiedliche Aspekte der Arbeitnehmerüberlassung. Vertieft eingegangen werden soll nachfolgend auf die neu eingeführte Einschränkung der dauerhaften Arbeitnehmerüberlassung (Ziff. I.). Im Anschluss daran werden im Überblick die wesentlichen weiteren Neuerungen des AÜG dargestellt (Ziff. II.).

I. Zeitliche Beschränkung der Arbeitnehmerüberlassung – Wichtige Fragen bleiben unbeantwortet

Eine wesentliche Änderung trat mit Wirkung zum 1. Dezember 2011 in Kraft. So lautet der neu eingefügte § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG wie folgt: „*Die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher erfolgt vorübergehend.*“ Somit erstreckt sich das Erfordernis der vorübergehenden Entleiher nicht mehr nur auf Arbeitnehmerüberlassungen zwischen Konzernunternehmen. Gänzlich unbeantwortet lässt der Gesetzgeber jedoch die Frage, welche Bedeutung dem Begriff „*vorübergehend*“ zukommt.

Die Gesetzesbegründung sorgt nur insoweit für Erhellung, als ausgeführt wird, dass der Begriff „*vorübergehend*“ keine starre Höchstüberlassungsfrist umfasst, sondern eine „flexible Zeitkomponente“ darstellt.

In der juristischen Literatur gehen die Meinungen darüber, wie der Begriff „*vorübergehend*“ zu verstehen ist, auseinander. Teilweise begnügt man sich damit, den Begriff dahingehend zu interpretieren, dass im Zeitpunkt der Überlassung jedenfalls



feststehen muss, dass der Arbeitnehmer nur einen zeitlich begrenzten (ggf. sogar mehrjährigen) Arbeitsbedarf im Unternehmen des Entleihers deckt. Davon abweichend findet sich jedoch die Auffassung, nach der eine Verknüpfung zwischen dem Begriff „*vorübergehend*“ und der Definition eines sachlichen Grundes für ein befristetes Arbeitsverhältnis i.S.d. § 14 Abs. 1 Satz 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz (*TzBfG*) hergestellt wird. „*Vorübergehend*“ wäre die Arbeitnehmerüberlassung folglich dann, wenn die (sachgrund)befristete Einstellung eines eigenen Arbeitnehmers auf dem durch den Leiharbeiter zu besetzenden Arbeitsplatz gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 TzBfG gerechtfertigt wäre.

Sofern der Gesetzgeber in Zukunft keine Klarstellung dahingehend vornimmt, wie der Begriff „*vorübergehend*“ zu verstehen ist, wird eine Interpretation auf der Basis von belastbaren Kriterien erst dann möglich sein, wenn höchstinstanzliche arbeitsgerichtliche Urteile Anhaltspunkte für diese bieten.

Unabhängig von den geschilderten Verständnisfragen bleibt auch unbeantwortet, welche Konsequenzen mit einer nicht nur „vorübergehenden“ Überlassung verbunden sind. Das neu gefasste AÜG sieht hierfür keine Rechtsfolgen vor. Teile der juristischen Literatur ziehen hieraus die Schlussfolgerung, dass die zitierte Neuregelung des § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG lediglich als „Programmsatz“ zu verstehen ist, der den Gesetzesanwender darauf hinweisen soll, dass Arbeitnehmerüberlassung typischerweise nicht auf Dauer stattfindet. Hiernach wäre eine Nichtbeachtung der Beschränkung auf lediglich „vorübergehende“ Überlassung folgenlos.

Dieser recht sorgenfreien Betrachtung wird entgegengehalten, ein Verstoß gegen das Merkmal „vorübergehend“ könne die Erlaubnisbehörde dazu berechtigen, die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung zu widerrufen oder zu versagen. Zwar träfe diese Rechtsfolge auf den ersten Blick nur den Verleiher; da diesem jedoch somit die nach § 1 AÜG erforderliche Erlaubnis fehlen würde, wären die Verträge zwischen Verleiher und Entleiher sowie zwischen Verleiher und Leiharbeiter gem. § 9 Ziff. 1 AÜG unwirksam. Als schwerwiegende Rechtsfolge einer solchen Unwirksamkeit wird jedoch kraft Gesetzes (§ 10 Abs. 1 AÜG) ein Arbeitsverhältnis zwischen Entleiher und Leiharbeiter fingiert.

Nach alledem zeigt sich, dass der Gesetzgeber allen Unternehmen, die – sei es als Verleiher oder als Entleiher – mit Arbeitnehmerüberlassung befasst sind, das Leben nicht leichter gemacht hat. Es empfiehlt sich sowohl für Ent- als auch für Verleiher genau zu prüfen, wie Leiharbeitsverhältnisse in Zukunft gestaltet werden sollen. Insbesondere in Fällen, bei denen ein dauerhafter Arbeitskräftebedarf vorliegt, muss über alternative Gestaltungsmöglichkeiten nachgedacht werden. Es ist aus unserer Sicht ratsam, in jedem einzelnen konkreten

Überlassungsvertrag vorsorglich eine Begründung aufzunehmen, warum der konkrete Einsatzbedarf nur vorübergehender Natur ist.

II. Weitere wichtige Änderungen

Weitere wesentliche gesetzliche Änderungen sind insbesondere:

• Erweiterung der Erlaubnispflicht

Bisher war vom Anwendungsbereich des AÜG nur die „gewerbsmäßige“ Arbeitnehmerüberlassung erfasst und somit erlaubnispflichtig. Nunmehr ist jede Überlassung von Arbeitnehmern, die der Arbeitgeber im Rahmen seiner „wirtschaftlichen Tätigkeit“ (also auch auf Selbstkostenbasis) ausübt, erlaubnispflichtig. Vornehmlicher Zweck der Neuregelung ist die Einbeziehung auch konzerninterner Personaldienstleistungen. Ausnahmen sind nur noch möglich, „wenn der Arbeitnehmer nicht zum Zwecke der Überlassung eingestellt oder beschäftigt wird“ und damit offensichtlich Fälle der nur gelegentlichen (nicht systematischen) Abordnung von Mitarbeitern zu anderen (Konzern-)Unternehmen.

• Einführung der „Drehtürklausel“

Die sog. „Drehtürklausel“ regelt, dass Leiharbeiter, die in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung an den Entleiher aus einem Arbeitsverhältnis bei diesem oder einem Arbeitgeber, der mit dem Entleiher einen Konzern im Sinne des § 18 AktG bildet, ausgeschieden sind, mit den Stammarbeitnehmern gleichzustellen sind. Dadurch soll verhindert werden, dass Arbeitnehmer entlassen werden, um dann als Leiharbeiter bei ihrem ehemaligen Arbeitgeber oder in einem anderen – ggf. zu diesem Zweck neugegründeten – Unternehmen desselben Konzerns zu schlechteren Bedingungen (als die verbliebenen Arbeitnehmer des Entleihers) eingesetzt werden.

- **Einführung einer Lohnuntergrenze**

Es wurden Regelungen eingeführt, die es ermöglichen, einen tarifvertraglichen Mindestlohn als absolute Lohnuntergrenze für Leiharbeitnehmer festzulegen. Mit dem noch im Dezember 2011 beschlossenen „*Erlass über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung*“ wurde hiervon Gebrauch gemacht und es gilt nunmehr erstmals eine verbindliche Untergrenze für die Entlohnung von Zeitarbeitnehmern. Das Mindeststundenentgelt beträgt – befristet bis zum 31. Oktober 2013 – ab dem 1. Januar 2012 EUR 7,01 für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und EUR 7,89 für die übrigen Bundesländer. Das Mindeststundenentgelt steigt zum 1. November 2012 auf EUR 7,50 für die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und auf EUR 8,19 für die übrigen Bundesländer.

- **Informationspflichten und Gleichbehandlung beim Entleiher**

Leiharbeitnehmer haben nunmehr mehr Rechte im Einsatzunternehmen. Den Entleihern ist auferlegt, den in ihrem Betrieb tätigen Leiharbeitnehmern

- Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder -diensten im Unternehmen (z.B. Betriebskindergärten, Kantinen, Sportangeboten, Personalbeförderung) zu gewähren und sie
- über freie Arbeitsplätze im Unternehmen zu unterrichten.

- **Verbot des Verlangens einer Vermittlungsvergütung**

Es ist nunmehr klargestellt, dass Verleiher von Leiharbeitnehmern keine Vermittlungsgebühr verlangen dürfen.

- **Streichung der Nichtgeltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für Arbeitslose**

Schließlich wurde die Nichtgeltung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für Arbeitslose, die bisher für die Dauer von bis zu sechs Wochen zu einem Entgelt in Höhe des Arbeitslosenentgelts eingestellt werden konnten, gestrichen.

III. Fazit und Empfehlung

Die Neuregelung des AÜG bringt eine Mehrzahl von bedeutenden Veränderungen für Verleiher und Entleiher mit sich. Es ist deshalb allen Unternehmen, die Leiharbeitnehmer einsetzen, dringend zu empfehlen, die derzeitige Ist-Situation innerhalb der einzelnen oben erwähnten Fallgruppen zu analysieren und notwendige geeignete Maßnahmen zur Risikobeseitigung umzusetzen. Insbesondere Überlassungs- und Entsendefälle innerhalb von Konzernen sind dahingehend zu überprüfen, ob inzwischen eine Genehmigungspflichtigkeit nach dem AÜG besteht. Ggf. kann es sich empfehlen, vorsorglich eine entsprechende Erlaubnis bei der Agentur für Arbeit einzuholen. Sollte dies nicht zweckmäßig sein, ist über Ausweichstrategien (z. B. eines Wechsels zu an sich genehmigungsfreien Werk- oder Dienstleistungsverträgen) nachzudenken, so dies im Hinblick auf die zu erbringenden Tätigkeiten umsetzbar ist.

Rechtsanwältin Yvonne Gemmel, Düsseldorf

ESUG – Das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von insolventen Unternehmen

Einführung

Am 1. März 2012 trat das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) in Kraft. Das Gesetz enthält umfangreiche Änderungen der Insolvenzordnung (InsO) zur Restrukturierung und Sanierung insolventer Unternehmen. Gläubiger werden stärker und frühzeitiger in den Sanierungsprozess eingebunden, der Zugang zur Eigenverwaltung und die Durchführung des Insolvenzplanverfahrens werden erleichtert. Ferner wird ein neues, so genanntes Schutzschirmverfahren eingeführt.

Mit dem ESUG will der Gesetzgeber zudem einer Entwicklung entgegenzutreten, Insolvenzverfahren ins europäische Ausland, insbesondere nach England, zu verlegen, um dort vermeintliche Verfahrensvorteile zu nutzen. Die wesentlichen Änderungen des neuen Gesetzes werden in der Folge dargestellt:

I. Stärkung des Gläubigereinflusses

Bei Unternehmen, bei denen zwei der drei Kriterien: (i) Bilanzsumme EUR 4,84 Mio., (ii) Umsatz EUR 9,68 Mio. und (iii) im Jahresdurchschnitt Beschäftigung von mindestens 50 Arbeitnehmern erfüllt sind, ist zwingend ein vorläufiger Gläubigerausschuss einzusetzen. Bei kleineren Unternehmen kann ein vorläufiger Gläubigerausschuss eingesetzt werden, es sei denn, der Geschäftsbetrieb ist bereits eingestellt oder die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses ist wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Wie beim Gläubigerausschuss im eröffneten Insolvenzverfahren sollen im vorläufigen Gläubigerausschuss die gesicherten Gläubiger, die größten ungesicherten Gläubiger, die Kleingläubiger und die Arbeitnehmer repräsentiert sein.

Die Aufgaben des vorläufigen und des endgültigen Gläubigerausschusses sind deckungsgleich. Sie bestehen vor allem in der Unterstützung und Überwachung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters bei dessen Geschäftsführung. Durch die (zwingende) Bildung eines vorläufigen Gläubigerausschusses werden die Gläubiger zum denkbar frühesten Zeitpunkt in das Insolvenz-(eröffnungs-)verfahren und damit in mögliche Sanierungs- und Restrukturierungsprozesse eingebunden. Die erfolgreiche Sanierung von Unternehmen in der Insolvenz hängt entscheidend von der Person des Insolvenzverwalters



ab. Durch das ESUG werden die Gläubiger in die Auswahl des (vorläufigen) Insolvenzverwalters einbezogen. Besteht ein vorläufiger Gläubigerausschuss, so hat das Insolvenzgericht ihn zum Anforderungsprofil und zur Person des vorläufigen Insolvenzverwalters anzuhören. Unterbreitet der vorläufige Gläubigerausschuss hierzu einen einstimmigen Vorschlag, so ist das Insolvenzgericht an diesen Vorschlag gebunden, es sei denn, der Vorgeschlagene ist offensichtlich für das Amt des (vorläufigen) Insolvenzverwalters ungeeignet.

Künftig können die Schuldnerin oder jeder Gläubiger Vorschläge zur Person des (vorläufigen) Insolvenzverwalters unterbreiten. Dabei ist im Gesetz ausdrücklich normiert, dass solche Vorschläge, anders als die bislang gängige Praxis, nicht dazu führen, dass der Vorgeschlagene von Vorneherein als für das Amt ungeeignet angesehen wird. Dies gilt auch, wenn die vorgeschlagene Person die Schuldnerin in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat.

II. Erleichterung des Insolvenzplanverfahrens

Hauptkritikpunkte des Insolvenzplanverfahrens in der bisherigen Form waren dessen Schwerfälligkeit und die fehlenden Eingriffsmöglichkeiten in die Rechte der Gesellschafter bzw. Anteilshaber. In beiden Bereichen werden mit dem ESUG Verbesserungen vorgenommen:

Im Insolvenzplan darf nunmehr jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist, insbesondere die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft oder die Übertragung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten. Debt-to-Equity-Swaps, d.h. die Umwandlung von Forderungen der Gläubiger in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an der Schuldnerin können im Insolvenzplan ebenso vorgesehen werden wie Kapitalherabsetzungen oder (Sach-)Kapitalerhöhungen, auch unter Ausschluss von Bezugsrechten.

Werden die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte an der Schuldnerin in den Plan einbezogen, so bilden die Anteilshaber bei der Festlegung der Rechte der Beteiligten im Insolvenzplan eine eigene Gruppe. Zur Annahme des Insolvenzplans müssen die Gesellschafter sowohl mit der Kopfmehrheit als auch mit der Mehrheit der Kapitalanteile in ihrer Gruppe zustimmen. Dabei ersetzt die Abstimmung über den Insolvenzplan die gesellschaftsrechtliche Zustimmung von Gesellschafter- oder Hauptversammlung.

Durch das ESUG werden die Beschwerdemöglichkeiten gegen den Insolvenzplan stark eingeschränkt. Das ESUG bringt zudem verfahrensrechtliche Erleichterungen wie beispielsweise die Beschränkung des Minderheitenschutzes bei finanziellem Ausgleich oder die Einschränkung der sofortigen Pflicht zur Erfüllung von Masseverbindlichkeiten.



III. Erleichterung des Zugangs zur Eigenverwaltung

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des zur Insolvenzmasse zählenden Vermögens auf den Insolvenzverwalter über. Die Anordnung der Eigenverwaltung hat zur Folge, dass die Schuldnerin nach Insolvenzeröffnung berechtigt bleibt, unter Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen. Das bisherige Management behält damit auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Möglichkeit, die wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen zu treffen.

Die Eigenverwaltung hat in den letzten Jahren nur in Großverfahren eine wesentliche Rolle gespielt. Dabei setzte die Anordnung der Eigenverwaltung in der Praxis voraus, dass der Antragsteller für den Fall der Eigenverwaltung eine höhere Befriedigungsquote glaubhaft in Aussicht stellen konnte.

Mit dem ESUG wird dieses Prinzip umgekehrt. Grundsätzlich ist dem Antrag auf Eigenverwaltung stattzugeben, es sei denn, es ist ersichtlich, dass deren Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führt. Wird der Antrag von einem einstimmigen Beschluss eines vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt, so gilt die Anordnung der Eigenverwaltung als für die Gläubiger nicht nachteilig. Grundsätzlich muss das Insolvenzgericht die Abweisung des Antrags auf Eigenverwaltung begründen.

IV. Schutzschirmverfahren

Mit dem neu eingeführten Schutzschirmverfahren wird die Möglichkeit der Eigenverwaltung bereits im Stadium des vorläufigen Insolvenzverfahrens geschaffen. Dabei wird der Schuldnerin ermöglicht, innerhalb eines Zeitraums von maximal drei Monaten einen Insolvenzplan mit den Gläubigern auszuarbeiten. Während des Schutzschirmverfahrens behält die Schuldnerin die Verwaltungs- und Verfügungsberechtigung hinsichtlich der Insolvenzmasse, unterliegt dabei jedoch der Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters.

Das Schutzschirmverfahren wird nur bei Vorliegen der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung, nicht aber bei bestehender Zahlungsunfähigkeit angeordnet. Tritt Zahlungsunfähigkeit während der Ausarbeitung des Insolvenzplans ein, so ist dies dem Insolvenzgericht unverzüglich anzuzeigen.

Das Gericht hat auf Antrag die vorläufige Eigenverwaltung anzuordnen und die von der Schuldnerin vorgeschlagene Person zum Sachwalter zu bestellen, es sei denn, die angestrebte Sanierung ist offensichtlich aussichtslos. Die Bestellung der vorgeschlagenen Person hat zu unterbleiben, wenn sie als vorläufiger Sachwalter offensichtlich ungeeignet ist. Weitere Voraussetzung des Schutzschirmverfahrens ist die Vorlage einer Bescheinigung einer in Insolvenzsachen erfahrenen Person (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt), wonach bei der Schuldnerin drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, nicht aber Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

V. Ausblick

Ob bei der Sanierung von Unternehmen das jetzt modifizierte Insolvenzplanverfahren im Vergleich zur übertragenden Sanierung Boden gutmachen wird, bleibt abzuwarten. Zu begrüßen ist die frühzeitige Einbeziehung der Gläubiger in den Sanierungsprozess und in die Auswahl des Insolvenzverwalters.

Attraktiv erscheint das Schutzschirmverfahren, mit dem die Schuldnerin ihre gegebenenfalls bestehende Insolvenzantragspflicht frühzeitig erfüllen kann, ohne sich in die Überwachung eines vorläufigen Insolvenzverwalters begeben zu müssen. Der Erfolg des Schutzschirmverfahrens wird aber vom Verhalten der finanzierenden Gläubigerbanken abhängen. Denn sollten die Gläubigerbanken in Kenntnis des Schutzschirmverfahrens die Geschäftsbeziehung mit der Schuldnerin kündigen, dürfte bei der Schuldnerin in der Regel Zahlungsunfähigkeit eintreten. Dies würde zur Aufhebung des Schutzschirmverfahrens und zur Anordnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens ohne Eigenverwaltung führen. Die Vorbereitung einer Sanierung im Wege des Schutzschirmverfahrens ist also frühzeitig mit den Gläubigerbanken abzustimmen.

Keine Aussage enthält das ESUG darüber, ob die Befristung des derzeitigen Überschuldungsbegriffs über den 31. Dezember 2013 hinaus verlängert oder aufgehoben wird.

*Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht
Markus Wolferseder, Stuttgart*

Die neue ICC-Schiedsgerichtsordnung

Am 1. Januar 2012 ist die neue Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC-SchO) in Kraft getreten. Die ICC-SchO gehört zu den wichtigsten Schiedsordnungen im internationalen Wirtschaftsrecht. Ihre Bedeutung ist auch für die deutsche Praxis groß. Deutsche Unternehmen vereinbaren in grenzüberschreitenden Verträgen oft die ICC-SchO. Rund sieben Prozent der Parteien in ICC-Schiedsverfahren kommen aus Deutschland.

Die Internationale Handelskammer (International Chamber of Commerce – ICC) mit Sitz in Paris wurde 1919 mit dem Zweck gegründet, den internationalen Handel zu unterstützen und zu fördern. Die erste ICC-SchO geht auf das Jahr 1923 zurück. Die nun in Kraft getretene Fassung ersetzt die Fassung vom 1. Januar 1998. Die neuen Regeln gelten ungeachtet dessen, ob die Schiedsvereinbarung vor oder nach dem 1. Januar 2012 geschlossen wurde für alle Schiedsverfahren, die nach dem 1. Januar 2012 begonnen haben oder beginnen, es sei denn, die Parteien haben bei vor dem 1. Januar 2012 geschlossenen Schiedsvereinbarungen die Anwendbarkeit der zum Zeitpunkt des Abschlusses gültigen ICC-SchO vereinbart.

Die Reform der ICC-SchO hatte die Senkung der Verfahrenskosten und die Steigerung der Verfahrenseffizienz zum Ziel. Darüber hinaus wurde die Gelegenheit ergriffen, die mit Mehrparteienschiedsverfahren (Verfahren mit mehr als zwei Beteiligten) zusammenhängenden Fragestellungen umfassend zu regeln. Auch wurde eine Anpassung der ICC-SchO an den technologischen Fortschritt vorgenommen.

Die Reform der ICC-SchO ließ die wichtigsten Merkmale und Besonderheiten der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit unangetastet. Die enge administrative Begleitung der ICC-Schiedsverfahren bleibt auch nach der Reform unverändert bestehen. Auch die neue ICC-SchO verzichtet nicht auf den Internationalen Schiedsgerichtshof der ICC (Gerichtshof), der die Streitfälle nicht entscheidet, sondern mit Unterstützung des Sekretariats des Gerichtshofs (Sekretariats) die Entscheidung durch das jeweils konstituierte Schiedsgericht verwaltet. Auch der Schiedsauftrag (Terms of Reference) ist nach wie vor integraler Bestandteil jedes ICC-Schiedsverfahrens. Den Schiedsauftrag hat das Schiedsgericht nach seiner Konstituierung zu verfassen. Darin wird das Prozessrechtsverhältnis konkretisiert. Der Schiedsauftrag enthält eine zusammenfassende Darlegung des Streitstoffs und in aller Regel der zu entscheidenden Streitfragen. Neben dem Ort des Schiedsverfahrens müssen auch die anzuwendenden Verfahrensbestimmungen angegeben werden.



Anders als bisher sollen Kläger und Beklagter bereits in den verfahrenseinleitenden Schriftsätzen (Schiedsklage, Klageantwort) nicht nur Tatsachenvortrag darlegen, sondern auch Angaben zu der Anspruchsgrundlage machen. Reicht eine Partei keine (Klage-)Antwort ein oder erhebt sie Einwendungen in Bezug auf Bestehen, Gültigkeit oder Anwendungsbereich der Schiedsvereinbarung, so entscheidet darüber das Schiedsgericht. War bisher die Vorabentscheidung durch den Gerichtshof die Regel, so ist sie nunmehr die Ausnahme, was zur Beschleunigung des Verfahrens beiträgt.

Das gleiche Ziel verfolgen etliche Neuregelungen im Hinblick auf die Konstituierung des Schiedsgerichts und die Rolle des Gerichtshofs. Diese Regelungen dürften zwar zielführend sein, ändern jedoch nichts daran, dass die Konstituierung des Schiedsgerichts auch nach der neuen ICC-SchO zeitaufwendiger als nach den Regeln anderer Schiedsinstitutionen ist. Denn nach wie vor ist in der Regel der Vorschlag eines ICC-Nationalkomitees bzw. einer ICC-Gruppe einzuholen, bevor der Gerichtshof einen Schiedsrichter ernennt (Art. 13.3).

Die neue ICC-SchO enthält eine Reihe von Neuregelungen, die nach Konstituierung des Schiedsgerichts zu einem schnelleren und effizienteren Verfahrensablauf beitragen sollen. So wird das Schiedsgericht ausdrücklich ermächtigt, zur effizienten Verfah-

rensührung geeignete Verfahrensmaßnahmen zu ergreifen (Art. 22.2). Außerdem kann es bei seiner Kostenentscheidung auch das Ausmaß berücksichtigen, in dem jede der Parteien das Verfahren in einer zügigen und kosteneffizienten Weise betrieben hat (Art. 37.5). Neben dem bereits in der alten ICC-SchO vorgesehenen und auch in der neuen ICC-SchO übernommenen Zeitplan (Verfahrenskalender), den das Schiedsgericht schnellstmöglich zu erstellen hat, ist als neues Verfahrensinstrument die Verfahrensmanagementkonferenz eingeführt (Art. 24). Diese ist frühestmöglich (ggf. auch wiederholt) mit Beteiligung von Schiedsgericht und Parteien zu führen und kann nicht nur in einer persönlichen Zusammenkunft, sondern auch per Video-Konferenz, Telefon oder unter Nutzung ähnlicher Kommunikationsmittel abgehalten werden. Anhang IV der ICC-SchO enthält zudem eine Fülle von beispielhaft aufgeführten Verfahrensmanagementtechniken, die vom Schiedsgericht und den Parteien zur Zeit- und Kostenkontrolle eingesetzt werden können. Die Regelungen über die Verfahrensmanagementkonferenz und -techniken kodifizieren zwar bereits bekannte Methoden in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Das schmälert jedoch die Bedeutung der neuen Regelungen keineswegs.

Mit der Einführung des Eilschiedsrichters (Art. 29 ICC-SchO, Anhang V) versucht die neue ICC-SchO für die Fälle Abhilfe zu schaffen, in denen die Konstituierung des Schiedsgerichts nicht abgewartet werden kann, weil sofortige Maßnahmen erforderlich sind. Das bestehende Pre-Arbitral-Referee-Verfahren konnte bisher selten seine Funktion erfüllen, weil es eine ausdrückliche einschlägige Vereinbarung voraussetzt und eine solche in der Praxis meistens fehlt. Der Antrag auf Anordnung von Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes setzt nicht einmal eine Schiedsklage voraus, sondern lediglich das Vorliegen einer ICC-Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien. Eine Schiedsvereinbarung, die vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossen wurde, reicht jedoch nicht aus. Die mit dem

einstweiligen Rechtsschutz durch schiedsrichterliche Entscheidungen zusammenhängenden Vollstreckungsprobleme machen aber auch das Institut des Eilschiedsrichters vielfach wenig praktikabel.

Einen großen Wurf wagt die neue ICC-SchO mit der umfassenden Regelung der Mehrparteienschiedsgerichtsbarkeit. Zwar wollten die Verfasser der Regelungen grundsätzlich nur das kodifizieren, was bisher ohnehin praktiziert wurde. Gleichwohl haben die einschlägigen Regelungen nicht nur wegen der insoweit damit einhergehenden Klarheit enorme Bedeutung. Praktisch relevant sind sie ohnehin, führt man sich vor Augen, dass inzwischen in jedem dritten ICC-Fall mehr als zwei Parteien vorkommen. Geregelt werden sowohl die Mehrparteien- als auch die Mehrvertragssituationen (mehrere Verträge zwischen ganz oder zum Teil denselben Parteien). Grundsätzlich möglich ist nach der neuen ICC-SchO die Einbeziehung zusätzlicher Parteien (Art. 7), die Geltendmachung in einem Verfahren von Ansprüchen aus oder in Zusammenhang mit mehr als einem (Haupt-)Vertrag, ungeachtet dessen, ob diese Ansprüche unter eine oder mehrere Schiedsvereinbarungen fallen (Art. 9; Durchbrechung der Eigenständigkeit jeder einzelnen Schiedsvereinbarung) und die Verbindung von parallel laufenden Schiedsverfahren (Art. 10). In Mehrparteiensituationen kann jeder gegen jeden Ansprüche geltend machen (Art. 8; Durchbrechung des Zweiparteienprinzips). Erfolgt in Mehrparteiensituationen keine Einigung zwischen den Parteien auf der Kläger- und/oder Beklagtenseite auf einen Schiedsrichter, so kann der Gerichtshof alle Schiedsrichter ernennen. Damit hat es der Gerichtshof in der Hand, Anfechtungsgründen gegen den späteren Schiedsspruch durch neutrale Schiedsrichterernennung den Boden zu entziehen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die neue ICC-SchO die Entwicklungen der Schiedsgerichtsbarkeit und die Praxiserfahrungen in den letzten zwei Dekaden umfassend umsetzt, ohne den Charakter der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit zu verändern. Mit der Reform reagierte die ICC auf aktuelle Bedürfnisse in der internationalen Praxis. Ob die Reform gelungen ist, wird schließlich die Anwendung der neuen ICC-SchO in der Praxis zeigen.

*Rechtsanwalt Dr. Konstadinos Massuras, Dikigoros (GR),
Hannover*

Alles Wesentliche steht auf diesem Blatt.

Raupach ist Ihr Partner im nationalen und internationalen Wirtschaftsrecht:

- 100 Anwälte in sieben Büros in Deutschland
- Global Legal Network mit über 2.000 Anwälten weltweit
- Deutscher Kooperationspartner von Deloitte
- Individuell auf Ihre Projekte zugeschnittene Berater-Teams
- Multidisziplinäre Beratung, Kostentransparenz, hohe Responsiveness



**Raupach & Wollert-Elmendorff –
Perspektiven im Wirtschaftsrecht.**

www.raupach.de

**Raupach
& Wollert-Elmendorff**

Rechtsanwaltsengesellschaft mbH

Berlin · Düsseldorf · Frankfurt/Main · Hamburg
Hannover · München · Stuttgart



Ansprechpartner

Büro Berlin

Neues Kranzler Eck
Kurfürstendamm 23
10719 Berlin
Tel: +49 30 25468-04
Fax: +49 30 25468-136

Ansprechpartner:
RA/Notar Torsten Bloch
E-Mail: tbloch@raupach.de

Büro Düsseldorf

Schwannstraße 6
40476 Düsseldorf
Tel: +49 211 8772-04
Fax: +49 211 8772-2537

Ansprechpartner:
RA Andreas Karpenstein
E-Mail: akarpenstein@raupach.de

Büro Frankfurt am Main

Franklinstraße 48
60486 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 7191 884-0
Fax: +49 69 7191 884-4

Ansprechpartner:
RA Peter Homberg
E-Mail: phomberg@raupach.de

RAin Dr. Sabine Pittrof, LL.B. (Univ. N.S.W.)
E-Mail: spittrof@raupach.de

Büro Hamburg

Hanse-Forum
Axel-Springer-Platz 3
20355 Hamburg
Tel: +49 40 37 8538-0
Fax: +49 40 37 8538-11

Ansprechpartner:
RA Dr. Matthias Mielke
E-Mail: mmielke@raupach.de

Büro Hannover

Georgstraße 52
30159 Hannover
Tel: +49 511 307559-3
Fax: +49 511 307559-50

Ansprechpartner:
RA/StB Dr. Harald Stang
E-Mail: hstang@raupach.de

Büro München

Rosenheimer Platz 6
81669 München
Tel: +49 89 2903689-01
Fax: +49 89 2903689-11

Ansprechpartner:
RA/StB Dr. Ulrich Hartel
E-Mail: uhartel@raupach.de

RA Dr. Martin Imbeck
E-Mail: mimbeck@raupach.de

RA Dr. Dr. Boris Schilmar
E-Mail: bschilmar@raupach.de

Büro Stuttgart

Löffelstraße 42
70597 Stuttgart
Tel: 49 711 66962-0
Fax: 49 711 66962-62

Ansprechpartner:
RA Dr. Peter Maser
E-Mail: pmaser@raupach.de

www.raupach.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Die Mandanteninformation ist insbesondere nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen.

